



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16. Juli 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 8. Juli 2021

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzuset-
zen:

1. Impfung an Hochschulen - Klarstellung

Seite 2 von 3

Die Kreise und kreisfreien Städte schaffen – sofern nicht bereits erfolgt – noch im Juli 2021 an den Hochschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich aufsuchende Impfangebote, sofern die Hochschulen dies wünschen. Damit wird das Ziel verfolgt, nach den Semesterferien wieder einen regelhaften Präsenzbetrieb an den Hochschulen zu ermöglichen.

Die Impfangebote richten sich sowohl an Studierende, Beschäftigte der Hochschulen als auch an die Allgemeinbevölkerung.

Die Organisation dieser Angebote ist zwischen den Hochschulleitungen und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten abzustimmen.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die erforderliche Datenmeldung an das Robert Koch-Institut sicher.

2. Impfung von Genesenen

Aufgrund der anzunehmenden Immunität für 6 bis 10 Monate nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 empfiehlt die STIKO, immungesunde Personen mit einer PCR-gesicherten SARS-CoV-2-Infektion frühestens 6 Monate nach Abklingen der COVID-19 Symptome zu impfen. Zur Erreichung einer entsprechend hohen Immunantwort ist bei Genesenen nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine Impfstoffgabe erforderlich. Eine Steigerung der Immunantwort ist durch Gabe einer weiteren (zweiten) Impfstoffdosis derzeit nicht zu erwarten.

Bei asymptomatischen Krankheitsverläufen kann in den Impfzentren bzw. im Rahmen von mobilen Impfangeboten - im Einklang mit der Empfehlung der STIKO - die Gabe einer Impfstoffdosis bereits 4 Wochen nach der Labordiagnose erfolgen. In Einzelfällen kann dies auch bei symptomatischen Infektionen sinnvoll sein. Gründe dafür liegen z.B. dann vor, wenn ein hohes Risiko einer Infektion mit einer Virusvariante gegeben ist, gegen die eine durchgemachte Infektion keinen ausreichenden Schutz vermittelt.

3. Durchführung heterologer Impfungen – Anpassung

Abweichend von der bisherigen Erlasslage kann eine Zweitimpfung nach einer AstraZeneca-Erstimpfung nunmehr auch mit dem Impfstoff der Firma Moderna erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann